

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 34 (1972)
Heft: 9

Rubrik: Das Strassenverkehrsrecht : ihr Schutz, wenn Sie es kennen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Strassenverkehrsrecht – Ihr Schutz, wenn Sie es kennen

Unter dieser Rubrik werden nun inskünftig häufig Artikel der obgenannten Gesetzgebung (Gesetz, 5 Verordnungen, 11 Bundesratsbeschlüsse) erläutert und, wenn nötig, mit einem praktischen Beispiel auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche zu erwarten sind, wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden. Die verschiedenen Artikel werden nicht in einer bestimmten Reihenfolge erscheinen, sondern nach deren Aktualität ausgewählt werden. — Obwohl die meisten Ermahnungen nach einem «alten Lied» tönen, zeigt die Praxis, dass angeblich bekannte Regeln immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden müssen.

Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge

Art. 6, Abs. 1, BAV

Ausnahmefahrzeuge sind Fahrzeuge, die wegen ihres besondern Verwendungszweckes den an und für sich anwendbaren Vorschriften über Masse, Überhang und Nachlaufverhältnisse nicht entsprechen können.

Art. 85, VRV

Die Fahrzeugführer müssen so fahren, dass die anderen Strassenbenützer möglichst wenig behindert werden. Andern Fahrzeugen ist das Kreuzen und Ueberholen zu erleichtern, nötigenfalls durch Halten ausserhalb der Fahrbahn.

Führer von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen müssen immer im Besitze des Führerausweises für die entsprechende gewerbliche Fahrzeugkategorie sein. (**BRB 27.8.1969, Art. 23, Abs. 2 letzter Satz**).

VRV Art. 85, Abs. 2

Sind die gesetzlichen Masse oder Gewichte überschritten oder ist die Geschwindigkeit auf 30 km/Std. oder weniger beschränkt, so dürfen in Ortschaften mit mehr als 10'000 Einwohnern zu den folgenden Zeiten keine Ausnahmefahrzeuge verkehren und keine Ausnahmetransporte durchgeführt werden.

- von 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr
- von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die örtlichen Behörden können Ausnahmen gestatten.

—o—

In die Kategorie der Ausnahmefahrzeuge werden vor allem die zur Zeit auf den Strassen anzutreffenden Mähdrescher, welche eine Gesamtbreite von mehr als 3 m aufweisen, eingeteilt. Daneben sind in dieser Kategorie weitere leistungsfähige Grossmaschinen zu finden. Oft kann beim heutigen Personalmangel in der Landwirtschaft nur die Schlagkraft dieser Spezialmaschinen das rechtzeitige Einbringen von Getreide, Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln, garantieren.

Ihre Grösse und Unförmigkeit stösst aber bei den andern Strassenbenützern begreiflicherweise auf wenig Gegenliebe. Durch die Beachtung der obigen Verkehrsregeln helfen Sie mit, den ohnehin schon schweren Stand der Besitzer von Ausnahmefahrzeugen gegenüber dem Gesetzgeber und den übrigen Verkehrsteilnehmern nicht noch schwerer zu machen.

Der «Ritter der Ausnahmefahrzeuge» wird zu seinem Nutzen ausserdem die nachstehenden Ratschläge befolgen:

- Kolonnenbildung vermeiden – Ausweichen!
- Wenden auf der Strasse unterlassen!
- In stark befahrene Strassen doppelt vorsichtig einschwenken!
- Verschmutzung der Strasse vermeiden!
- Schneidwerke mit mehr als 3,5 m Gesamtbreite auch für die kürzeste Strassenfahrt demontieren.
- Schutz- und Signalisierungsvorrichtungen für jede Bewegung auf der Strasse anbringen.
- Periodisch die Betriebssicherheit der Maschine prüfen, insbesondere die störungsanfällige elektrische Anlage, die Bremsen, die Lenkung sowie die Bereifung.

Und denken Sie vor allem am Anfang der Saison daran, dass Ihr hinterradgelenkter Mähdrescher auf Lenkmanöver anders anspricht, als Sie es vom Traktor gewohnt sind.

In diesem Sinne – Fahren Sie defensiv – mit der Fahrtaktik des verantwortungsbewussten Fahrzeuglenkers.

B.